

Stadtverwaltung 73061 Ebersbach an der Fils
Finanzwirtschaft - Steuern
Frau Hüttl Tel. 07163/161-125

Informationsblatt zur Wasserzins- und Abwassergebührenabrechnung

Gebührensschuldner ist grundsätzlich der Eigentümer, nicht der Mieter oder Pächter.

Bei einem **Eigentumswechsel** sollte der **Zählerstand** der Wasseruhr am Übergabetag baldmöglichst an uns weitergegeben werden, damit eine stichtagsgerechte Abrechnung erstellt werden kann.

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt zum **Jahreswechsel** durch Selbstablesung. Sie erhalten dazu im Dezember eine Ablesekarte. Anschließend wird eine Rechnung erstellt. Mit dieser Rechnung wird nicht nur das vergangene Jahr abgerechnet, sondern es werden auch die künftigen **Abschläge** festgesetzt. Wir erheben vier Abschläge pro Jahr. Die Abschlagszahlungen werden anhand des Vorjahresverbrauches ermittelt. Liegt kein Vorjahresverbrauch vor, wird ein Durchschnittswert festgelegt.

Tarife ab 1. Januar 2023:

Wasserzins: **3,12 € / cbm + 7% MwSt.**

Zählergebühr: **1,23 € / Monat + 7% MwSt.** (für Hauswasserzähler)

Abwassergebühr Schmutzwasser: **2,37 € / cbm** (auf der Grundlage der bezogenen Wassermenge)

Abwassergebühr Niederschlagswasser: **0,35 € / qm** (Grundlage ist die Quadratmetergröße der bebauten und versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird.)

Fälligkeit:

Die Abschläge sind jeweils am 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zu entrichten.

Da zu den Fälligkeitsterminen keine weiteren Zahlungsaufforderungen erfolgen, müssen diese, zur Vermeidung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren, vom Gebührenpflichtigen selbst überwacht werden. Daueraufträge bei der Bank sind aufgrund der sich jährlich ändernden Beträge unzuweckmäßig.

Bei Fragen helfen wir gerne weiter.